

# Anreize für private und öffentliche Bau-Investitionen

Im letzten Jahr hat die Regierung zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um die Baunachfrage zu stabilisieren. Diese Maßnahmen werden heuer fortgesetzt und teilweise nachgebessert.

TEXT: PAUL GROHMANN UND THOMAS MANDL, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Die Bundesinnung Bau hat im Vorjahr zahlreiche Vorschläge zur Stabilisierung der Baukonjunktur erarbeitet und damit bei der Bundesregierung Gehör gefunden: Die Investitionsprämie ist ein wichtiger Anreiz für private Investitionen und wird 2021 nachgebessert. Im Bereich der öffentlichen Investitionen gibt es ebenfalls positive Signale: Auch heuer wird den Gemeinden – den wichtigsten öffentlichen Auftraggebern für die Bauwirtschaft – finanziell vom Bund unter die Arme gegriffen. Weiters finden vereinfachte öffentliche Vergabeverfahren eine Fortsetzung. Damit werden die Beschaffungsprozesse beschleunigt und das regionale Baugewerbe unterstützt.

## Investitionsprämie: Frist wird verlängert

Mit dem Investitionsprämienengesetz (InvPrG) wurde im Sommer 2020 eine

zeitlich befristete Investitionsprämie in der Höhe von sieben Prozent der Anschaffungskosten eingeführt. Für Güter im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung (z. B. thermische Gebäudesanierung) oder Gesundheit ist der doppelte Prämienatz (14 Prozent) vorgesehen. Der Zuschuss ist von der Einkommensteuer befreit, die Investition selbst aber dennoch voll abzugsfähig. Das Förderprogramm wurde zuletzt im Dezember 2020 finanziell aufgestockt und ist aktuell mit insgesamt drei Milliarden Euro dotiert.

Neu ist, dass die ursprüngliche Frist für die in diesem Zusammenhang notwendigen ersten Investitionsmaßnahmen (z. B. Bestellungen, Kaufverträge, Anzahlungen oder Baubeginn), die ursprünglich zwischen dem 1.8.2020 und 28.2.2021 gesetzt werden mussten, nun um drei Monate ausgeweitet wird. Ein entsprechender Antrag auf Änderung des InvPrG wurde vor kurzem im Nationalrat eingebracht und

soll die Frist für erste Investitionsmaßnahmen auf 31.5.2021 verlängern. Unternehmen haben dadurch drei Monate länger Zeit, ihre Investitionstätigkeit zu starten, womit unter anderem auch den längeren Vorlaufzeiten bei Bauprojekten und den Verzögerungen bei den Baugenehmigungen Rechnung getragen werden soll (Anmerkung: Die Anträge selbst müssen jedoch weiterhin bis 28.2.2021 bei der AWS – Austria Wirtschaftsservice GmbH – eingebracht werden.).

Zudem ist beabsichtigt, über eine Richtlinienänderung auch die Umsetzungsfristen der förderbaren Investitionen um jeweils ein halbes Jahr zu verlängern. Aktuell müssen die Inbetriebnahme und die Bezahlung von Investitionen bis 20 Millionen Euro bis spätestens 28.2.2022 erfolgen, Investitionen über 20 Millionen Euro bis 28.2.2024. Diese Zeiträume sollen jeweils um sechs Monate verlängert werden. Das heißt, für Investitionen bis 20 Millionen Euro soll es möglich sein, diese bis 28.8.2022 zu bezahlen und in Betrieb zu nehmen, Investitionen über dieser Summe bis 28.8.2024.

Bis dato wurden rund 80.000 Anträge gestellt, die ein Investitionsvolumen von bis zu 28 Milliarden Euro auslösen. Die Anträge werden von der AWS abgewickelt und sind elektronisch unter <https://foerdermanager.aws.at> einzubringen. Gefördert werden materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen. Das minimale förderbare Investitionsvolumen beträgt 5.000 Euro pro Antrag. Das maximal förderbare Investitionsvolumen beträgt 50 Millionen Euro pro Unternehmen (jeweils ohne USt.).

## Wermutstropfen NoVA

Weniger erfreulich und kontraproduktiv

im Hinblick auf die Investitionstätigkeit der Betriebe wirkt die mit Jahresbeginn in Kraft getretene Reform der Normverbrauchsabgabe (NoVA). Es ist davon auszugehen, dass es dadurch für rund die Hälfte der Neufahrzeuge zu einer teilweise massiven Steuererhöhung kommen wird. Besonders problematisch ist die Tatsache, dass ab 1. Juli 2021 auch Klein-Lkws – also Kastenwägen, Pick-ups etc. – der NoVA unterliegen sollen. Leichte Nutzfahrzeuge waren bisher von der NoVA ausgenommen. Der Grund dafür: Die Normverbrauchsabgabe wurde 1992 eingeführt, um die bis dahin geltende Luxus-Umsatzsteuer zu ersetzen. Betrieblich genutzte Klein-Lkws wurden aber ausgenommen, da sie notwendige Betriebsmittel sind und kein Luxusgut.

Das ist mit der NoVA-Reform nun anders: Künftig wird somit beim Kauf von leichten Nutzfahrzeugen bis 3,5 Tonnen die von der Motorleistung abhängige NoVA fällig. Das trifft Kleintransporteure, aber auch Bauunternehmen. Darüber hinaus wird die NoVA jedes Jahr bis 2024 nach und nach erhöht. Demnach steigt der durchschnittliche Anschaffungspreis zum Beispiel für einen Kastenwagen bis zum Jahr 2024 um bis zu 45 Prozent (NoVA 2020: 0 Euro, NoVA 2021: ca. 8.000 Euro, NoVA 2024: ca. 13.500 Euro). Für KMUs, die ihre Klein-Lkws als Betriebsmittel brauchen, ein finanzieller Kraftakt.

## Gemeindehilfspaket

Die Bundesregierung hat vor kurzem das zweite Hilfspaket für die Gemeinden in der Höhe von insgesamt 1,5 Milliarden Euro auf den Weg gebracht: Zur Liquiditätssicherung wird der Bund heuer Vorschüsse an die Gemeinden in der Höhe von einer Milliarde Euro auszahlen. Diese Vorschüsse sollen frühestens ab 2023 schrittweise zurückgezahlt werden müssen. Zudem erhalten alle Kommunen im März 2021 insgesamt 400 Millionen Euro an fehlenden Ertragsanteilen ersetzt. Als zusätzliche Unterstützung von finanz- und strukturschwachen Gemeinden wird der Strukturfonds um 100 Millionen Euro aufgestockt.

Zusammen mit der Gemeindemilliarde aus dem Jahr 2020 stellt die Bundesregie-

rung nun mittlerweile insgesamt 2,5 Milliarden Euro zur Stabilisierung der Gemeindefinanzen und zur Aufrechterhaltung von Investitionen durch Städte und Kommunen zur Verfügung. Mit dem Geld aus der Gemeindemilliarde werden unter anderem der Neubau beziehungsweise die Sanierung von Kindergärten, Schulen und Senioreneinrichtungen sowie die Instandhaltung von Gemeindestraßen forciert.

## Vereinfachte Vergabeverfahren

Mit der Verordnung der Bundesministerin für Justiz wurde vor kurzem die Schwellenwertverordnung um weitere

zwei Jahre bis 31. Dezember 2022 verlängert. Bei öffentlichen Bauaufträgen gelten daher weiterhin folgende Obergrenzen für vereinfachte Vergabeverfahren: Eine Direktvergabe oder ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung ist bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro, ein nichtoffenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung ist bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000 Euro möglich. Die Verlängerung der Schwellenwertverordnung soll dazu beitragen, Bauprojekte der öffentlichen Hand rasch und unbürokratisch in die Umsetzung zu bringen. ■

## KOMMENTAR



WKO NO

BMSTR. ING. ROBERT JÄGERSBERGER,  
BUNDESINNUNGSMEISTER BAU

## NoVA-Reform ist kontraproduktiv

Der Bau war 2020 einmal mehr eine wichtige Stütze der Volkswirtschaft. Damit er seiner Rolle als Konjunkturmotor auch weiterhin nachkommen kann, braucht es eine stabile Nachfrage und die richtigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Politik.

Daher sind das Gemeindehilfspaket und die Verlängerung der Schwellenwertverordnung sehr zu begrüßen, denn gerade die regionale Bauwirtschaft profitiert von diesen beiden Maßnahmen. Auch die Investitionsprämie, welche mittlerweile mit insgesamt drei Milliarden Euro dotiert ist, hilft der Bauwirtschaft. Deshalb haben wir immer darauf gedrängt, dass dabei die notwendigen längeren Vorlaufzeiten von Bauprojekten ausreichend berücksichtigt werden.

Dass nun die Frist für das Setzen erster Investitionsmaßnahmen sowie die Umsetzungsfrist etwas verlängert wurden, ist daher zu begrüßen. Kontraproduktiv ist dagegen die Reform der Normverbrauchsabgabe (NoVA). Die NoVA-Anhebung bzw. die Ausweitung auf Klein-Lkws wird dazu führen, dass ältere Autos länger gefahren werden,

anstatt diese durch neue, umweltchonendere Modelle zu ersetzen. Damit wird aus meiner Sicht die eigentlich bezweckte Verringerung des Abgasausstoßes verzögert. Außerdem hat die NoVA grundsätzlich eine geringe ökologische Hebelwirkung, da sie nicht den Verbrauch, sondern nur den Besitz bzw. die Anschaffung besteuert und damit extrem verteuert.

Besonders hart trifft die Reform die Unternehmen beim Kauf eines Klein-Lkws (bis 3,5 Tonnen). Für diese fällt derzeit keine NoVA an, das ändert sich mit Juli 2021. Damit rollt eine Belastungswelle speziell auf klein- und mittelständische Unternehmen zu. Mit Strom oder Wasserstoff betriebene Fahrzeuge sind zwar von der NoVA ausgenommen, doch diese Technologien sind bei Transportfahrzeugen – wenn überhaupt verfügbar – derzeit schlichtweg noch nicht wirtschaftlich einsetzbar. Erschwerend wirkt, dass die NoVA-Erhöhung lediglich Fahrzeuge mit heimischer Zulassung betrifft und nach Österreich hereinarbeitende ausländische Betriebe dadurch einen zusätzlichen Wettbewerbsvorteil erhalten.

## KURZ NOTIERT

### BUAG-Novelle bringt Senkung der Lohnnebenkosten

Mit 1.1.2021 wurde der Faktor für die Berechnung des Zuschlags im Sachbereich Überbrückungsgeld für die Monate Dezember bis einschließlich März von 1,5 auf 0,4 abgesenkt. Der Grund dafür ist die 2020 beschlossene BUAG-Novelle zur Attraktivierung der Durchbeschäftigung im Winter. Damit werden Baufirmen, die ihre Mitarbeiter über den Winter in Beschäftigung halten, bei den Lohnnebenkosten begünstigt. Bisher refundierte die BUAK im Zuge der Winterfeiertagsvergütung 17 Prozent der an den Feiertagen zwischen 24.12. und 6.1. anfallenden Lohnnebenkosten. Seit

2020 bekommt der Baubetrieb die Lohnnebenkosten von 30,1 Prozent refundiert. Im Gegenzug wurde der Faktor für die Berechnung des Zuschlags im Sachbereich Winterfeiertagsvergütung von 1,2 auf 1,3 angehoben. Wie bisher wird dieser Zuschlag auch in Zukunft nur zwischen April und November eingehoben. Diesen geringen Mehrkosten stehen die erwähnte Zuschlagsabsenkung im Sachbereich Überbrückungsgeld (von 1,5 auf 0,4) sowie eine Ausdehnung der Nebenleistungen der Winterfeiertagsvergütung von 17 auf 30,1 Prozent gegenüber.